

Gemeinde Wernsdorf
Beschlussvorlage zum TOP 3.4
der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2022

Einreicher: Der Bürgermeister Herr Matthias Müller
Amt: Hauptamt

Titel und Gegenstand der Vorlage: Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wernsdorf -
1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wernsdorf

Beschluss:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 SächsGemO sowie des § 15 Abs. 4 SächsBRKG beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wernsdorf die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wernsdorf

Begründung:

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wernsdorf soll um die Abteilung einer Kinderfeuerwehr ergänzt werden. Damit besteht für die Ortswehren der Gemeinde Wernsdorf die Möglichkeit, eigene Kinderfeuerwehrabteilungen zu gründen. Des Weiteren wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Jugendfeuerwehrwartes angepasst. Der Gemeinderat wird gebeten, der in Anlage beigefügten 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wernsdorf zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Gemeinderäte: **18 + 1 (Bürgermeister)**

- davon anwesend:

- davon Ja-Stimmen:

- davon Nein-Stimmen:

- davon Enthaltungen:

Vorlage wurde mit folgenden Ämtern abgestimmt:

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltstelle Nr. :
- außerplanmäßig :
- überplanmäßig :
- Finanzierung :


Behandlung: - öffentlich ja
- nichtöffentlich


Verteiler des Beschlusses: An alle Amtsleiter und Mitglieder des Gemeinderates.

Verantwortlich für die Durchführung:

Zur Veröffentlichung geeignet: ja

Bestätigung der Beschlussvorlage


Katja Hannß
Hauptamtsleiterin


Matthias Müller
Bürgermeister

Wernsdorf, den 16.06.2022

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wermisdorf

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermisdorf in öffentlicher Sitzung am mit Beschluss-Nr. folgende Satzung beschlossen:

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wermisdorf vom 28.04.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren bestehen

- Kinderfeuerwehren

- Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können,
- Frauengruppen,
- Alters- und Ehrenabteilung,
- Passivmitglieder.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) **Die Ortswehrleitung beruft nach Absprache mit der Gemeindefeuerleitung und dem Bürgermeister den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellenvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss den Grundlehrgang Jugendfeuerwehrwart absolviert haben sowie im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein.**

3. Nach § 6 wird folgender § 6a angefügt:

„§ 6a Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- **in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,**
- **aus der Kinderfeuerwehr austritt,**
- **den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder**
- **aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.**
Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Ortswehrleitung beruft nach Absprache mit der Gemeindefeuerwehrleitung und dem Bürgermeister den Kinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Der Kinderfeuerwehrwart muss eine pädagogische Ausbildung vorweisen und im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wermisdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Wermisdorf, den

Matthias Müller

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.